

Gemeinde Dachsen



Ausführungs- und Gebührenreglement zur Abfallverordnung

vom 1. Januar 2026

Der Gemeinderat Dachsen erlässt, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Abfallverordnung der Gemeinde Dachsen vom 1. Januar 2020, folgendes Reglement.

Art. 1 Grundsatz

- 1 Die festgesetzten Gebühren haben den Aufwand für die Entsorgung von Siedlungsabfällen in der Gemeinde Dachsen zu decken.
- 2 Die Gebühren bestehen aus
 - a) einer Grundgebühr pro Wohneinheit und pro Betrieb (zur Finanzierung der Separatsammlungen und der Administration) sowie
 - b) mengenabhängigen Gebühren (nach Gewicht oder Volumen für Kehricht und Sperrgut).
- 3 Container für den Schwarzkehricht werden separat nach Gewicht und Anzahl Andockung/Leerung verrechnet.

Art. 2 Grundgebühr

- 1 Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit und pro Betrieb einmal pro Jahr erhoben.
- 2 Als Betriebe gelten:
 - Aktiengesellschaften
 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ohne solche mit c/o Adressen)
 - Einzel- und Kollektivgesellschaften mit Räumlichkeiten (Wohneinheit oder Gebäudeteil), welche ausschliesslich für Geschäftszwecke verwendet werden.
 - Gewinnerorientierte Genossenschaften
- 3 Für Gemeinde- und Primarschulliegenschaften legt der Gemeinderat einen angemessenen Pauschalbetrag fest.
- 4 Die jeweils gültigen Grundgebühren werden per Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Sie betragen per 01.01.2021 exkl. MWST:

pro Einfamilienhaus:	CHF 190.00
pro Wohnung > 2 ½ Zimmer:	CHF 160.00
pro Wohnung ≤ 2 ½ Zimmer:	CHF 130.00
pro Betrieb:	CHF 190.00

Art. 3 Verbrauchsabhängige Gebühren

- 1 Die Preise für Gebührenmarken/-säcke sowie Container werden durch den Zweckverband Kehrichtorganisation Wyland KEWY festgesetzt und entsprechend publiziert.
- 2 Die Preise für die Kunststoff sammelsäcke werden von der Corrà Transporte AG, Neuhausen am Rheinfl, festgesetzt.

- ³ Für die Ablieferung von grösseren Mengen von Tierkadavern (ab 20 kg) wird eine Gebühr nach Gewicht erhoben. Die Gebühren werden entsprechend den Ansätzen der KEWY (Kehrichtorganisation Wyland) resp. des Veterinäramtes weiterverrechnet.
- ⁴ Kleinmengen von Tierkadavern (unter 20 kg) sind durch die Abfallgrundgebühren gedeckt.

Art. 4 Gebühr für Häckseldienst

Für Arbeiten über 15 Minuten wird eine Gebühr von CHF 100.00 pro Stunde erhoben.

Art. 5 Gebührenerhebung

- ¹ Die Grundgebühren werden im ersten Halbjahr für das laufende Jahr in Rechnung gestellt. Für nicht fristgerecht bezahlte Gebühren wird mit Zustellung der ersten Mahnung ein Verzugszins erhoben.
- ² Die Grundgebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist oder einen Betrieb gemäss Art. 2 Abs. 2 führt. Mit Mietern und Pächtern werden keine Verbindlichkeiten eingegangen.
- ³ Die Gebühren werden ebenfalls für leerstehende Wohnungen bezogen, da die Umgebung der Liegenschaften auch Entsorgungsaufwand verursacht.
- ⁴ Werden Betriebe gemäss Art. 2 Abs. 2 in einer Wohneinheit geführt, ist sowohl eine Grundgebühr für die Wohneinheit wie auch eine für den Betrieb geschuldet.
- ⁵ Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum pro rata erhoben. Das Gleiche gilt für das Gewerbe bei Neueröffnung.

Art. 6 Bezugsstellen

- ¹ Die Gebührenmarken/-säcke können bei den von der KEWY bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Gebührenmarken/-säcke werden nicht zurückgenommen.
- ² Anmeldungen für gewichtsabhängige Container erfolgen bei der KEWY, ebenfalls die Verrechnung der Leerungen.
- ³ Die Kunststoffsammlensäcke können beim Volg an der Dorfstrasse 17 in Dachsen bezogen werden.

Art. 7 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Ausführungs- und Gebührenreglement zur Abfallverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Gebührenbestimmungen.

Dachsen, 22. Oktober 2025

GEMEINDERAT DACHSEN

Der Präsident Die Schreiberin

Urs Schweizer Melanie Eisenring

Teilrevision des Ausführungs- und Gebührenreglements zur Abfallverordnung vom 28. Januar 2026

Das Reglement wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 und 4 (neu)

Inkraftsetzung der Änderung vom 28. Januar 2026 per 1. Januar 2026.

Dachsen, 28. Januar 2026

GEMEINDERAT DACHSEN

Der Präsident Die Schreiberin

Urs Schweizer Melanie Eisenring